

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

9. Oktober 2013

Nummer 43

Inhalt	Seite
Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	795
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	796
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 05. August 2013	796
10. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 26. August 2013	796
Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	797
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung	798

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen:

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7523-51 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lielingweg, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der aufgehobene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26.09.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN **Der Oberbürgermeister**

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgendes beschlossen:

1. Der Textbebauungsplan Nr. 7523-53 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen Lievelingsweg, Bornheimer Straße, Am Propsthof, KBE-Trasse und Bundesautobahn A 565 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-34 unter Einbeziehung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 7920-8 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Fritz-Erler-Straße, Franz-Josef-Strauß-Allee und den Grundstücken Fritz-Schäffer-Straße 18 und 5, sowie Tulpenfeld 5 und 6 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

- über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26.09.2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg vom 05. August 2013

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte Änderungssatzung genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 31/2013 vom 05. August 2013, S. 326, öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 25. September 2013

Wingenfeld
Stadtbaurat

10. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 26. August 2013

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte Änderungssatzung genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 36/2013 vom 09. September 2013, S. 370 f. öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 24. September 2013

Fuchs
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 1 MG NRW an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder Oberbürgermeisterwahlen.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 MG NRW an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- 2) Nach § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung ohne Internetnutzung sind hierdurch aber nicht berührt.
- 3) Die Meldebehörde darf nach § 32 Abs.2 MG NRW an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 4) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 3 MG NRW an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige und 75jährige Ehejubiläum.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt Bürgerdienste – Bürgerämter- im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

In Vertretung
gez.
Fuchs
Beigeordneter

¹ Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 in zurzeit gültiger Fassung

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die allgemeine Wehrpflicht wurde zum 01. Juli 2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer- und Frauen entwickelt. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übersendet zukünftig jedes Jahr an alle Frauen und Männer, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften.

Zu diesem Zweck übermittelt die Meldebehörde gem. § 58c Soldatengesetz dem Bundesamt für das Personalmanagement in der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März die entsprechenden Daten der Betroffenen (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift).

Gegen diese Datenübermittlung können die Betroffenen jedoch schriftlich Widerspruch einlegen. Widersprüche nehmen die Bürgerämter, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Formular kann unter www.bonn.de (Suchwort „Wehrdienst“) ausgedruckt werden.

In Vertretung
gez.
Fuchs
Beigeordneter